

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Ausgabe: Kiel, den 15. November

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen. —

Neuordnung des Friedhofswesens (S. 97).

III. Personalien. —

Beilagen: 1. 7 Vordrucke (Muster).

2. Liturgische Handreichung für das Kirchenjahr 1951/52.

BEKANTMACHUNGEN

Neuordnung des Friedhofswesens.

Kiel, den 23. Oktober 1951.

Im Hinblick darauf, daß ein großer Teil der zurzeit in Kraft befindlichen Friedhofsordnungen veraltet ist, hat das Landeskirchenamt auf Wunsch vieler Kirchengemeinden ein Muster für eine Friedhofsordnung aufgestellt, das mit Mustern für eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung und für eine Friedhofsgebührenordnung und mit verschiedenen Vordrucken zur Erleichterung der Friedhofsverwaltung verbunden ist. Die einzelnen Ordnungen sind nachstehend abgedruckt. Die darin bezeichneten Anlagen liegen diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes als Vordrucke bei.

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Einführung einer neuen Friedhofsordnung wird in vielen Gemeinden die Grundlage für die wirtschaftliche Gesundung des Friedhofs und seiner Verwaltung bilden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben es besonders deutlich werden lassen, welche Nachteile aus unzureichenden Friedhofsordnungen für den Friedhofsträger erwachsen können. Es wird sich daher empfehlen, das Muster möglichst in seinem Wortlaut zu übernehmen und von der Änderung einzelner Bestimmungen abzusehen. Lediglich in den Kirchengemeinden, in denen Grabnutzungsrechte nicht auf Zeit, sondern auf Friedhofsdauer abgegeben wurden oder die Grabrechte mit dem Grundbesitz verbunden sind, können Abweichungen von dem Muster notwendig werden und berechtigt sein. Da diese Fälle in der Regel eine rechtliche Prüfung erforderlich machen, wird die Einschaltung des Landeskirchenamtes zweckmäßig sein.

Der Vorlage sind

- a) ein Bericht des Kirchenvorstandes über die derzeitige Rechtslage,
 - b) die bisherige Friedhofsordnung und ihr vorangegangene Ordnungen,
 - c) die Friedhofsgebührenordnung oder eine Aufstellung über die tatsächlich erhobenen Gebühren und
 - d) Vorschläge für eine Neuregelung beizufügen. Das Landeskirchenamt wird dann nach Prüfung der Rechtslage der Kirchengemeinde geeignete Vorschläge über die Fassung der §§ 22 ff. der Friedhofsordnung machen.
2. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Vorschriften über das Grabmal und die gärtnerische Anlage der Grabstätten in einer besonderen Grabmal- und Bepflanzungsordnung zusammenzufassen. Sie ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Ihre Einführung ist daher mit dieser zu beschließen. Auch denjenigen Kirchengemeinden, die eine neuzeit-

liche Friedhofsordnung besitzen und deshalb von ihrer Neufassung absehen wollen, wird die Einführung dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung empfohlen. Sie bildet mit der Friedhofsordnung die Grundlage für eine würdige Herrichtung und Erhaltung unserer Friedhöfe und soll der Wiederherstellung und Förderung einer christlichen Friedhofskultur dienen.

3. Hinsichtlich der Friedhofsgebührenordnung wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 7. März 1951 — J.-Nr. 3793 Dez. VII — verwiesen, in der den Kirchengemeinden die erforderlichen Hinweise und Richtlinien gegeben sind. An Stelle des darin empfohlenen Musters ist künftig der neue Vordruck zu verwenden. Die Richtsätze haben keine wesentliche Änderung erfahren. Kirchengemeinden, welche die Rundverfügung und Richtsätze nicht erhalten haben, können sie beim Landeskirchenamt anfordern.

Jede Änderung der Friedhofsgebühren bedarf neben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Synodalausschusses auch der preisrechtlichen und staatsaufsichtlichen Genehmigung der Landesregierung, die über das Landeskirchenamt unter Beifügung der in der Rundverfügung angegebenen Unterlagen beantragt werden muß.

4. Die Friedhofsordnung und die Grabmal- und Bepflanzungsordnung sind sämtlichen Nutzungsberechtigten und den auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmehzern und Gärtnern) gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen. Bei Inhabern von Reihengrabstellen kann davon abgesehen werden. Jedoch sind diese über die Vorschriften, insbesondere über die Genehmigungspflicht bei Errichtung von Grabmalen eingehend zu unterrichten.

Die Steinmehze sind bei der Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich darauf hinzuweisen,

- a) daß Grabmale künftig auf dem Friedhof nur aufgestellt werden dürfen, wenn ihre Errichtung genehmigt worden ist,
- b) daß ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale auf Kosten des Verpflichteten wieder entfernt werden,
- c) daß bei Anträgen auf Errichtung von Grabmalen das vorgeschriebene Formblatt (Anlage 6) zu benutzen ist,
- d) daß sie mit einer Genehmigung grundsätzlich nur rechnen können, wenn die Grabmale den in gemeinsamer Beratung mit dem Steinmehzhandwerk aufgestellten Richtlinien der Grabmal- und Bepflanzungsordnung entsprechen.

Die Bildung von Fachausschüssen, denen die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen übertragen werden kann,

bleibt vorbehalten. Ferner ist die Herausgabe eines Merkblattes mit einer Auswahl von Grabinschriften, Zeichen und Sinnbildern christlicher Prägung in Aussicht genommen. Das Merkblatt soll den Angehörigen bei der Anmeldung der Beerdigung ausgehändigt werden.

5. Muster und Vordrucke werden als Formblätter bei der Firma Schmidt & Klaunig, Kiel, Hafstraße 13/15, vorrätig gehalten und können jederzeit unmittelbar von dort bezogen werden. Die Firma Schmidt & Klaunig ist bereit, bei Bestellungen örtlich bedingte Änderungen zu berücksichtigen. Durch die Verwendung des zurückgestellten Drucksatzes werden sich die gewöhnlichen Drucklegungskosten erheblich vermindern lassen. Die Kirchengemeinden sollten sich deshalb schon aus Gründen der Kostenersparnis der zur Verfügung gestellten Muster bedienen.

Die in dem Muster zu den einzelnen Vorschriften gegebenen Anmerkungen, auf die besonders aufmerksam gemacht wird, sind ebenso wie die Hinweise auf die Anlagen in den örtlichen Fassungen fortzulassen. Desgleichen sind die §§ 23a—23c der Friedhofsordnung zu streichen oder abzuändern, soweit sie für eine Kirchengemeinde nicht in Betracht kommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü r g e.

J.-Nr. 14 135/VII

Friedhofsordnung

der Kirchengemeinde

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof¹⁾ in steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Er wurde im Jahre angelegt und am in Benutzung genommen²⁾.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuß übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsbeamten — wärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienst-anweisung.

Anm. 1: Bei mehreren Friedhöfen ist die Fassung entsprechend zu ändern.
Anm. 2: Satz 2 kann gestrichen werden.

§ 3

Entziehung des Nutzungsrechts

(1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Kirchenvorstandes — der Kirchenvertretung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

(2) Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Besitzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde nicht zu.

(3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von dem Kirchenvorstand zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Rehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Gebete, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von dem Kirchenvorstand zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsmäßige Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.

(3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofsbeamten — wärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

(1) Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, bei dem zuständigen Pastor oder, wenn dieser nicht mitwirkt, bei der Kirchenkasse unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.

(2) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofsbeamten — wärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargbedel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.²⁾

(2) Urnenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13

Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.

b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

(2) Werden Urnenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt Jahre, ⁴⁾
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§ 15

Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Urnenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 27 Abs. 2 und 3).

§ 16

Umbettung

(1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17

Registrierführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber,
2. als Wahlgräber (Erb-, Familiengräber),
3. als Urnengräber.⁵⁾

1. Reihengräber

§ 19

Nutzungsrecht

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.

(2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) überlassen.

§ 20

Wiederbelegung der Reihensfelder

Die Wiederbelegung von Reihensfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

Ann. 4: Die Länge der Ruhezeit hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Sie wird bestimmt von der örtlichen Ordnungsbehörde auf Grund des Gutachtens des Amtsarztes.

Ann. 5: Ziffer 3 ist zu streichen, wenn keine besonderen Urnengrabfelder ausgelegt sind.

Ann. 3: Bei hohem Grundwasserstand ist der Friedhof nach Möglichkeit zu drainieren oder auszusüßten. Notfalls können die Grabhügel bis zu 0,30 m (§ 9 Abs. 1 der Grabmal- und Pflanzungsordnung) erhöht werden.

2. Wahlgräber

§ 21

Nutzungsrecht

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von Jahren abgegeben werden.⁶⁾ Sie werden altem Herkommen entsprechend als Erb-Familiengräber bezeichnet.⁷⁾

(2) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde (§ 10) dem Kirchenvorstand gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.⁸⁾

(6) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu Jahren⁹⁾ verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Anm. 6: Hier ist die vom Kirchenvorstand zu beschließende Zeitdauer einzusehen. Aus Gründen der besseren Ausnutzung der Bearbeitsplätze und der Einschränkung von Friedhofserweiterungen sowie aus Gründen der Übersehbarkeit der Verhältnisse auf lange Sicht und einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten ist künftig von der Abgabe von Rechten auf Friedhofsdauer abzusehen und eine begrenzte Nutzungszeit mit der Möglichkeit einer Rechtsverlängerung festzusetzen. Die Nutzungszeit soll im allgemeinen 40 Jahre nicht überschreiten. Über die Behandlung der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung vergebene Dauernutzungsrechte vgl. Anm. 10.

Anm. 7: Der Kirchenvorstand hat darüber zu entscheiden, ob die Wahlgräber als Erb- oder Familiengräber bezeichnet werden sollen. Satz 2 kann aber auch gestrichen werden.

Anm. 8: Abs. 5 kann gestrichen werden.

Anm. 9: Hier ist die Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 einzusehen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Der Kirchenvorstand kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23 a¹⁰⁾

Übergangsbestimmung für ältere Grabrechte

Grabrechte, die auf Grund einer früheren Friedhofsordnung auf Friedhofsdauer überlassen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte Jahre¹¹⁾ nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erlöschen, es sei denn, daß eine Rechtsverlängerung nach § 22 rechtzeitig vorgenommen, ist.

§ 23 b¹⁰⁾

Übergangsbestimmung für ältere Grabrechte

Grabrechte, die auf Grund einer älteren Ordnung mit dem Grundbesitz verbunden sind, werden von diesem gelöst und dem derzeitigen Nutzungsberechtigten übertragen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte Jahre¹¹⁾ nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erlöschen, es sei denn, daß eine Rechtsverlängerung nach § 22 rechtzeitig vorgenommen ist.

§ 23 c¹²⁾

Sonderbestimmung für ältere Grabrechte

Grabrechte, die auf Grund der bisherigen Friedhofsordnung oder sonstiger alter Rechte auf Friedhofsdauer überlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung mit Ausnahme des § 22. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Nutzungsberechtigten dieser Gräber zu den allgemeinen Unterhaltungskosten für die Gesamtanlage des Friedhofes durch besondere Gebühren heranzuziehen.

§ 24

Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25

Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

Anm. 10: In Kirchengemeinden, in denen nach der bisherigen Ordnung Grabrechte auf Friedhofsdauer abgegeben worden oder mit dem Grundbesitz verbunden sind, werden die Kirchenvorstände aus den in Anm. 5 angegebenen Gründen zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang diese alten Grabrechte noch aufrecht erhalten bleiben sollen. Für den Fall ihrer Angleichung an die auf Zeit verliehenen Nutzungsrechte sind die Übergangsbestimmungen § 23 a oder 23 b vorgesehen.

Da die Einsetzung dieser alten Grabrechte jedoch in den einzelnen Gemeinden verschieden ist, bedarf ihre Umstellung und Einordnung einer besonderen rechtlichen Nachprüfung. Die Kirchengemeinden wollen sich in diesem Fall vorher von dem Landeskirchenamt beraten lassen.

Anm. 11: Als Übergangsfrist ist die Nutzungszeit des § 21 einzusehen.

Anm. 12: § 23 c ist für diejenigen Kirchengemeinden einzufügen, die die bisher abgegebenen Dauernutzungsrechte bestehen lassen wollen.

Anlage 3

Anlage 4

§ 26

Nebenland

(1) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren überlassen werden. Befreiungen sind in diesen Flächen nicht gestattet.

(2) Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.

3. Urnengräber

§ 27

Beisetzung

(1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Beisetzung von Urnenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Urnen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 14), in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.

(3) Werden Urnenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.

(4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 28

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle (Kirche) ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kapelle (Kirche) durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 31

Aus schmückung

Die Aus schmückung der Friedhofskapelle (Kirche) und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand — Kirchenvertretung — eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Kirchenbüro während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 33

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Kirchenkasse im voraus zu entrichten. Wird die Zahlung nicht vorgenommen, können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer kirchenausschließlichen Genehmigung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

....., den 19.....

Der Kirchenvorstand

.....
(Vorsitzender)

.....
(Kirchenältester)

.....
(Kirchenältester)

Von kirchenaufsichtswegen genehmigt.

....., den 19.....

Der Synodalausschuss

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

der Kirchengemeinde

(Als Anlage zu der Friedhofsordnung vom . . .)

Vorwort

Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denkzeichen zu schmücken. Dieser Aufgabe dienen die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien.

I. Das Grabmal

§ 1

Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen usw.

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Genehmigung ist bei dem Kirchenvorstand vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der Anlage auf vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Kirchenvorstand. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten (Schriftzeichen in natürlicher Größe) ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Entwürfe in größerem Maßstab oder Modelle und Werkstoffproben vorzulegen. In dem Antrag sind genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu machen. Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewußtsein Anstoß nehmen kann. Das gleiche gilt für die sonstige Aus schmückung des Grabmals (Ornamente).

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften ent-

Anlage 6

spricht. Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale.

(4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das gleiche gilt für Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

(5) Der Kirchenvorstand kann sich durch eine Fachkraft oder den zuständigen kirchlichen Prüfungsausschuß für Grabmalpflege beraten lassen.

§ 2

Werkstoff des Grabmals

(1) Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Auch kleine und bescheidene Grabmale müssen diesen Forderungen genügen. Je kleiner ein Grabmal ist, desto einfacher muß seine Form sein.

(2) Geeigneter Werkstoff für Grabmale kann jedes nicht grellweiße oder tiefschwarze witterungsbeständige Naturgestein in gleichmäßiger Körnung und Farbwirkung sein. Bronze und Gusseisen werden nur bedingt zugelassen, Hartholz unter der Voraussetzung, daß es dauernd instandgehalten wird.

(3) Die zu verwendenden Werkstoffe sollen, soweit sie sichtbar sind, einheitlich behandelt und werkmäßig bearbeitet sein. Ab 3 bis 5 cm unterhalb der Erdoberfläche darf nur der gleiche oder ein in der Wirkung ähnlicher Werkstoff in gleicher Bearbeitung verwandt werden.

(4) Weichgesteine wie Sand- und Kalksteine dürfen nur scharriert oder geschliffen werden. Für Granite und andere Hartgesteine (Syenite, Diabas, Porphyr u. dergl.) ist die rauheste Bearbeitung das gleichmäßige feine Spitzeln, die glatte der nicht glänzende saubere Mattschliff. Spiegelnde Politur ist für den Friedhof ungeeignet. Polierte Grabmale sind daher grundsätzlich unzulässig. Einzelne Teile der Oberfläche dürfen jedoch dann durch Politur hervorgehoben werden, wenn damit eine erhöhte Wirkung erzielt wird und die polierten Flächenteile einen geringen Bruchteil der Gesamtläche ausmachen.

(5) Kunststein, Beton, Terrazzo, Gips, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen, Lichtbilder, Farbanstriche, soweit sie nicht der Erhaltung von Holz dienen, sind nicht zu verwenden.

(6) Firmenbezeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

(7) Steinbänke, Einfassungen, Einfriedigungen und andere Gegenstände müssen, soweit sie überhaupt zulässig sind, in Bezug auf den Werkstoff mit dem Grabmal und mit der Grabanlage in Einklang stehen.

§ 3

Form des Grabmals

(1) Die Aufstellung von Grabkreuzen und Steilen aus Stein, Schmiedeeisen und Eichenholz ist erwünscht.

(2) Empfohlen werden insbesondere:

- a) Das sodellose Kreuz mit breitem Balken, aus einem Stück gearbeitet,
- b) das gekoppelte Kreuz für zwei benachbarte Gräber mit oder ohne Sodel (sonst wie bei a),
- c) die sodellose Stele mit giebelartigem oder bewegtem oberem Abschluß,
- d) die gekoppelte Stele für zwei benachbarte Gräber ohne Sodel,
- e) die Stele mit gut profiliertem Sodel und unprofiliertem oder profiliertem oberem Abschluß,
- f) die liegende Platte in verschiedenen Größen in Hoch- oder Breitformat mit einer Mindeststärke von 10 cm.

(3) Wandartige und breitgelagerte Grabmale, die aus mehreren seitlich zueinander geordneten Teilen bestehen, sind zu vermeiden. Bei sehr großen Grabstätten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um handwerklich wertvolle Arbeiten handelt.

§ 4

Maße des Grabmals

(1) Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe muß der Form des Grabmals und der Grabstätte entsprechend gewählt werden.

(2) Kreuze, die die Kreuzform in freiem Umriß klar zum Ausdruck bringen, sollen einschließlich Sodel nicht höher als 1,80 m sein, es sei denn, daß sie an besonders hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden (Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.).

(3) Auf Reihensfeldern ist die Höhe der Grabmale auf 0,80 m, die der Holz- und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Flache Kissensteine mit geringer Neigung nach vorne sind hier zu bevorzugen, da hohe Grabsteine leicht wie eine Steinmauer wirken.

(4) Geringe Abweichungen von den Maßen (bis zu 5 cm nach oben und unten) können zugelassen werden.

§ 5

Inskrift

(1) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung nicht nur durch seine Form und durch die Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, sondern auch durch gute Schriftzeichen, Schriftverteilung und Fassung der Inskrift.

(2) Die Inskriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen. Auf gute Durchbildung der Schrift ist größter Wert zu legen.

(3) Besonders geeignet ist die erhabene gearbeitete Schrift. Die vertiefte Schrift wirkt nur, wenn sie in genügender Tiefe eingearbeitet wird. Falls Ausmalung erforderlich ist, soll diese sich der Steinfarbe anpassen. Aufgesetzte Metallbuchstaben (Bronze o. a.) sind nur auf ebenen und glatten, am besten geschliffenen Flächen und nur auf Werkstoffen verwendbar, bei denen die später einsetzende Patinierung der Metalle keine häßliche Verfärbung aufkommen läßt. Schräge Schriftanordnung und Goldschrift sind nur bedingt zulässig.

(4) Die Inskrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Inskriften, Zeichen und Sinnbilder sollen eine christliche Prägung tragen.)

§ 6

Standfestigkeit der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale auf Wahlgräbern über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf die Grabsohle.

(3) Für Denksteine auf Reihensfeldern dürfen nur Gründungsflöße verwendet werden.

(4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung des Kirchenvorstandes sofort entfernt und sachgerecht erneuert werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann sich vorbehalten, die Aushebung des Bodens für Untermauerungen ausschließlich durch Angestellte der Friedhofsverwaltung ausführen zu lassen.

Ann. 1: Ein Merkblatt mit christl. Grabinschriften, Zeichen und Steinbildern wird von dem Landeskirchenamt zur Verteilung an die Grabinhaber und deren Angehörige herausgegeben.

§ 7

Haftung für Schäden und Unfälle

(1) Der Kirchenvorstand übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

(3) Lose oder schiefstehende Grabmale kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.

(4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 8

Schutz der Grabmale

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Anlage, Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 9

Anlage der Grabstätte

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Besezung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung auf Weisung des Kirchenvorstandes einbezogen, eingeebnet und eingesät werden. Über die Einziehung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

(3) Die Bodenfläche unbelegter Grabstätten ist einheitlich zu begrünen und sauberzuhalten.

§ 10

Art der Bepflanzung

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Einheimischen Gehölzen ist der Vorrang zu geben.

(2) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

§ 11

Einfassungen

(1) Grabstätten, Gräber und Wege dürfen nicht mit Stein, Porphyr, Beton, Eisengitter und anderen festen Werkstoffen

eingefaßt und mit Kies oder Steinsplitt bestreut werden. Vorhandene Anlagen sind nach Möglichkeit durch überwachsende Bepflanzung zu verdecken.

(2) Hecken sind nur zugelassen, soweit dies dem Friedhofsplan entspricht. Die Höhe kann auf Höchstmaße beschränkt werden.

§ 12

Grab schmuck

(1) Grab schmuck, Kränze und Blumen usw. sollen nur aus lebenden Pflanzen hergestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grübern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Das Aufstellen unauffälliger Bänke ist nur auf größeren Grabstätten zulässig und bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 13

Sicherung der einheitlichen Gestaltung des Friedhofs

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofs kann sich der Kirchenvorstand die Ausführung folgender Arbeiten vorbehalten:

- a) Sämtliche gärtnerischen Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer der Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstätte befinden.
- b) Die erste Aufhügelung und Anlage der Gräber und Grabstätten sowie die erste Belegung der Grabhügel mit bodenbedeckenden Pflanzen.

(2) Den Nutzungsberechtigten bleibt es im übrigen überlassen, ob sie die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Gräber und Grabstätten selbst übernehmen oder der Friedhofsverwaltung oder einem von dem Kirchenvorstand zugelassenen Berufsgärtner auf Grund freier Vereinbarung übertragen wollen. Der Kirchenvorstand kann die gärtnerische Anlage von seiner Genehmigung abhängig machen und die Vorlage eines Entwurfs verlangen.

§ 14

Maßnahmen gegen Zuwiderhandlungen

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Besondere Vorschriften und Ausnahmen

(1) Der Kirchenvorstand kann für einzelne Grabfelder des Friedhofs ergänzende Vorschriften über Größe, Werkstoff und Art der Ausführung des Grabmals sowie über die Anlage und Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

(2) Er ist auch berechtigt, mit Rücksicht auf die Lage der Grabstätte, auf ihre Nachbarschaft oder auf vorhandenen Grab schmuck besondere Forderungen für die Gestaltung der Anlage und des Grabmals zu stellen und auch Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

(3) In Einzelfällen genehmigte Abweichungen von den Richtlinien und sonstigen Vorschriften begründen weder ein Einspruchsrecht noch eine Forderung nach gleichzeitiger Ausnahme an anderer Stelle.

§ 16

Gültigkeit

Diese Grabmals- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom — Sie — tritt an die

Anlage 7

Stelle der §§ . . . der Friedhofsordnung und — ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.²)

..... den 19.....

Der Kirchenvorstand

(Vorsteher)

Von kirchenaufsichtswegen genehmigt.

..... den 19.....

Der Synodalausschuß

(Vorsteher)

Anm. 2: Der erste Teil des 2. Satzes wird nur dann in die Ordnung aufzunehmen sein, wenn die neue Friedhofsordnung nicht gleichzeitig eingeführt wird.

Friedhofsgebührenordnung

der Kirchengemeinde

als Anlage zu der Friedhofsordnung vom

I. Grabnutzungsgebühren:

- 1. Reihengrab für Särge bis 1,20 m Länge für Jahre¹) DM
2. Reihengrab für Särge über 1,20 m Länge für Jahre¹) DM
3. Wahlgrab (Erb- und Familiengrab) für Jahre²) jährlich DM
4. Urnengrab³) für Jahre²) DM

II. Gebühr für die Zuweisung von Nebenland⁴) für Jahre²) je am jährlich DM

III. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern jährlich DM

VI. Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit DM

V. Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte DM

VI. Gebühr für eine Friedhofsordnung (Grabmal- und Bepflanzungsordnung) DM

VII. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten DM

VIII. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes

- 1. Reihengrab für Särge bis 1,20 m Länge DM
2. Reihengrab für Särge über 1,20 m Länge DM
3. Wahlgrab DM
4. Urnengrab DM

IX. Gebühr für eine Umbettung: denfachen Betrag der Gebühr unter VIII.

Anm. 1: Hier ist die in der Friedhofsordnung vorgesehene Ruhezeit (Verwehungsfrist) einzusetzen.
Anm. 2: Hier ist die in der Friedhofsordnung vorgesehene Nutzungszeit einzusetzen.
Anm. 3: Kann gestrichen werden, wenn auf dem Friedhof keine besonderen Urnenfelder ausgelegt sind.
Anm. 4: Diese Gebühr ist nur im Bedarfsfall aufzunehmen.

X. Allgemeine Beerdigungsgebühren⁵)

- 1. Benutzung der Leichenhalle⁶) DM
2. Aufbahrung
a) in der Kirche DM
b) in der Friedhofskapelle DM
3. Orgel-Harmoniumbegleitung DM
4. Glodengeläut⁷) DM
5. Beleuchtung DM
6. Chorgefang DM
7. Stellung eines kircheneigenen Leichenwagens je nach Entfernung DM
8. Bahrwagen DM
9. Dekoration
a) in der Kirche DM
b) der Friedhofskapelle DM
c) der Gruft DM

XI. Gebühr für die Zulassung von Gewerbebetrieben zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof DM

XII. Gebühr für jedes von einem Berufsgärtner oder sonstigen Beauftragten betreute Grab jährlich DM

XIII. Gebühr für die Genehmigung und Aufstellung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage
1. bei Reihengräbern DM
2. bei Wahlgräbern
a) bis zu 1 m Höhe oder Breite DM
b) bis zu 1,50 m Höhe oder Breite DM
c) über 1,50 m Höhe oder Breite DM

XIV. Grabpflege. Die Gebühren für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten zur Errichtung von Fundamenten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

XV. Friedhofunterhaltungsgebühr⁸) je Grabstelle jährlich DM

XVI. Von Nichtangehörigen der Kirchengemeinde werden zu den Gebühren unter I bis IV und X, 1 bis 4 Zuschläge von% erhoben.

XVII. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden.

XVIII. Bei Fürsorgeempfängern werden die mit den zuständigen Fürsorgeämtern vereinbarten Gebühren erhoben.⁹)

..... den 19.....

Der Kirchenvorstand

Siegel

Vorsteher

Anm. 5: Es bleibt der Kirchengemeinde überlassen, ob und in welchem Umfang diese Gebühren in die Friedhofsgebührenordnung aufgenommen werden sollen.
Anm. 6: Als Gebühr kann ein Pauschal- oder ein Tagesatz erhoben werden.
Anm. 7: Im Bedürftigkeitsfall sollte das Glodengeläut gebührenfrei gewährt werden.
Anm. 8: In den Kirchengemeinden einzuführen, in denen weiterhin Gräber auf Friedhofsdauer bestehen bleiben bzw. abgegeben werden sollen.
Anm. 9: Die Fürsorgeämter sind nach § 6 der Reichsgrundzüge verpflichtet, die Bestattungskosten zu übernehmen.
Anm. 10: Die Fürsorgeämter sind nach § 6 der Reichsgrundzüge verpflichtet, die Bestattungskosten zu übernehmen. Es ist daher darauf zu achten, daß von ihnen die notwendigen Unkosten erstattet werden. In der Regel werden die Gebühren I bis IV, VIII, X 1, 3, 4 und 7 in Rechnung zu stellen sein.